

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZR 360/83

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

der Firma G [REDACTED] - Heizung Ing. grad.
H [REDACTED] & V [REDACTED] GmbH, vertreten durch die Geschäfts-
führer Hans H [REDACTED] und Siegfried V [REDACTED], B [REDACTED]
Straße [REDACTED], W [REDACTED],

Beklagten zu 2), Berufungsklägerin
und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Hans-Kurt F [REDACTED] Vermögensverwaltung,
Inhaber Hans-Kurt F [REDACTED], G [REDACTED], H [REDACTED]-R [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte
II. Instanz:

Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED]
und Dr. H. [REDACTED], [REDACTED],
[REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 19. Januar 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Girisch sowie die Richter Dr. Recken, Bliesener, Obenhaus und Dr. Walchshöfer

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten zu 2), die Zwangsvollstreckung aus dem Teilurteil des 24. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 4. Oktober 1983 gemäß § 719 Abs. 2 ZPO einstweilen einzustellen, wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

Die Beklagte zu 2) ist durch Teilurteil des Oberlandesgerichts Hamm vom 4. Oktober 1983 in Verbindung mit dem Urteil des Landgerichts Münster vom 9. Dezember 1982 verurteilt worden, 116.133,45 DM nebst 5 % Zinsen seit dem 8. April 1982 an die Klägerin zu zahlen. Das Oberlandesgericht hat sein Urteil für vorläufig vollstreckbar erklärt, jedoch die Beklagte zu 2) befugt, die Vollstreckung der Klägerin durch Sicherheitsleistung in Höhe von 127.000 DM abzuwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leiste (§§ 708 Nr. 10, 710 ZPO). Vor dem Berufungsgericht hatte die Beklagte zu 2) auch beantragt, zu ihren Gunsten "als Schuldner die Schutzanordnungen aus § 712 ZPO zu treffen" (GA I 202, II 286 R). Das Oberlandesgericht hat diesen ohne jede Begründung gebliebenen Antrag nicht beschieden.

- 3 -

Die Beklagte zu 2) hat fristgerecht gegen das Berufungsurteil - noch nicht begründete - Revision eingelegt. Sie hat der Klägerin seit längerem zur Abwendung der Vollstreckung eine Bankbürgschaft über 60.000 DM beigebracht, sieht sich zur Leistung weiterer Sicherheit nicht in der Lage und beantragt nunmehr, die von der Klägerin angekündigte Zwangsvollstreckung aus dem Berufungsurteil gemäß § 719 Abs. 2 ZPO ohne weitere Sicherheitsleistung einstweilen einzustellen, weil die Zangsvollstreckung zu ihrem Konkurse führen und ihr deshalb einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde.

Der Vollstreckungsschutzantrag muß ohne Erfolg bleiben.

Wie der Bundesgerichtshof wiederholt dargelegt hat, kann das Revisionsgericht einem Gesuch um Vollstreckungsschutz gemäß § 719 Abs. 2 ZPO nicht stattgeben, wenn der Vollstreckungsschuldner es versäumt hat, im Berufungsrechtszuge einen Antrag nach § 712 ZPO zu stellen, obwohl ihm ein solcher Antrag möglich und zumutbar gewesen wäre (vgl. BGH NJW 1983, 455 f m.w.N.). Ein - wie hier - vor dem Berufungsgericht ohne jede Begründung nur formelhaft gestellter Vollstreckungsschutzantrag kann dabei nicht berücksichtigt werden. Der Vollstreckungsschuldner muß dem Berufungsgericht vielmehr auch die Gründe darlegen, die eine Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung rechtfertigen könnten, wenn sie im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht bereits erkennbar und nachweisbar waren (BGH aa0).

Das Vorbringen der Beklagten zu 2) ergibt nichts dazu, daß ihr der jetzt geltend gemachte Einstellungsgrund

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

im Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht noch unbekannt oder dessen Mitteilung nicht zumutbar gewesen sei. Insbesondere weisen der Vollstreckungsschutzantrag und die zu seiner Glaubhaftmachung beigefügten Erklärungen des Geschäftsführers H [REDACTED] der Beklagten zu 2) nicht Derartiges aus. Danach ist davon auszugehen, daß sich hinsichtlich der angeblichen Nachteile, die die Beklagte zu 2) jetzt anführt, seit dem Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht nichts geändert hat. Die Beklagte zu 2) wäre also ohne weiteres in der Lage gewesen, den angeblichen Einstellungsgrund bereits mit Aussicht auf Erfolg ihres Vollstreckungsschutzantrages dem Berufungsgericht vorzutragen, das erst dann Anlaß zu einer in erster Linie ihm als Tatrichter obliegenden Entscheidung darüber gehabt hätte.

Bei dieser Sachlage muß der Vollstreckungsschutzantrag zurückgewiesen werden.

Girisch

Obenhaus